

1. Förderzweck

Die Stiftung fördert Projekte im Bereich

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege,
- Unfallverhütung und Gesundheitsschutz,
- Prävention und Gesundheitsförderung.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die dem in der Satzung festgelegten Stiftungszweck entsprechen.

2. Art und Umfang der Förderung

- Das Fördervolumen wird jährlich neu festgelegt.
- Die Förderung erfolgt projektbezogen und zweckgebunden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Körperschaften
- Initiativen
- Einzelpersonen,

soweit das Projekt dem Stiftungszweck entspricht.

4. Antragstellung

Ein Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Projekts
- Ziel und Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitrahmen
- Kontaktdaten

Anträge sind formfrei per E-Mail oder schriftlich einzureichen.

5. Entscheidungsverfahren

- Über die Förderung entscheidet der Vorstand oder das von ihm dafür eingesetzte Gremium.
- Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

6. Verwendung und Nachweis

- Die Mittel dürfen ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet werden.
- Nach Abschluss des Projekts ist ein kurzer Sach- und Verwendungsnachweis einzureichen.
- Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 1. Mai 2026

Karlsruhe, 30.04. 2026

Der Vorstand